

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 31
(Mai 2017)

SCHERBAUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

**Kein Einwendungsdurchgriff
bei drittfinanzierten Anlagegeschäften**

Kein Einwendungsdurchgriff bei drittfinanzierten Anlagegeschäften

Sachverhalt:

Kläger im zugrunde liegenden Gerichtsverfahren war eine Bank, die die Rückzahlung einer noch offenen Restschuld aus einem Kreditvertrag forderte. Der beklagte Kunde der Bank hatte den Kredit aufgenommen, um damit die Prämien von Lebensversicherungen abdecken zu können, die er als reine Ansparprodukte abgeschlossen hatte. Vermittelt wurde dem Beklagten dieses „Produktpaket“ (Kreditvertrag und Lebensversicherungen) von einem externen Berater, der dem Verfahren als Nebenintervenient auf Seiten der klagenden Bank beitrug.

Der beklagte Kreditnehmer verweigerte die Rückzahlung mit der Behauptung, der ihm vom Nebenintervenienten (unter anderem) vermittelte Kreditvertrag sei unwirksam und stützte sich dabei auf eine (analoge) Anwendung des (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch in Kraft stehenden) § 18 KSchG. Diese Bestimmung betraf den Fall eines drittfinanzierten Kaufvertrags zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage hatte die Unwirksamkeit des drittfinanzierten Vertrags auch das Erlöschen des Vertrags des Verbrauchers mit dem Geldgeber zur Folge (sogenannter Einwendungsdurchgriff).

Beurteilung durch den OGH:

Der OGH schloss sich der Argumentation des beklagten Kreditnehmers nicht an.

Unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung, dass dem Kreditnehmer ein Einwendungsdurchgriff dann nicht zusteht, wenn sich der Finanzierer bei der Finanzierung des Erwerbers eines typischen Risikogeschäftes auf seine Finanzierungsfunktion beschränkt und in keiner Weise auf den Entschluss des Kreditnehmers, den risikobehafteten Geschäftsabschluss zu tätigen (zB durch werbende Aktivitäten, Schaffung eines Vertrauenssachverhaltes), Einfluss nimmt

und auch an der Konzeption des Produktes nicht beteiligt ist, gelangte er zum Ergebnis, dass bei der Finanzierung von Spekulationsgeschäften ein Einwendungsdurchgriff – ungeachtet wirtschaftlicher Einheit zwischen finanziertem Geschäft und Kreditgeschäft – weder unter dem Gesichtspunkt analoger Anwendung des § 18 KSchG noch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 901 ABGB) in Betracht kommt.

Derjenige, der Kapital investieren will, kann nicht erwarten, dass der Nichteintritt seiner geschäftlichen Erwartungen auf den Finanzierer überwälzt werden kann.

Der OGH verwies in diesem Zusammenhang – wenngleich die Bestimmung zum Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses noch nicht in Geltung stand – auch auf § 13 Abs 5 VKrG, die den Einwendungsdurchgriff bei Kreditverträgen, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen, ausschließt.

Der Klage der Bank wurde daher stattgegeben.

OGH 28.03.2017, 4 Ob 37/17w

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-166 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308